84. Erhöhungsbetrag

84.1

[1]Beamten und Beamtinnen mit Grundbezügen aus den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, Anwärtern und Anwärterinnen sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen steht ein Erhöhungsbetrag von monatlich 8,33 € zu. [2]Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Monat Anspruch auf Bezüge nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 besteht, und zwar für den ganzen Monat.

Beispiel:

[1]Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 ist während des gesamten Kalenderjahres bei demselben Dienstherrn beschäftigt. [2]Zum 15. September 2023 wird sie in die Besoldungsgruppe A 9 befördert. [3]Da für jeden Tag des Monats September 2023 Anspruch auf Bezüge besteht, steht der Erhöhungsbetrag auch für den Monat September 2023 zu. [4]Ab Oktober 2023 steht er nicht mehr zu.

84.2

[1] Art. 6 ist entsprechend anzuwenden (Teilzeitbeschäftigung). [2]Bei Teilbeurlaubung nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung gilt § 13 Abs. 2 UrlMV. [3]Bezügekürzungen nach dem Bayerischen Disziplinargesetz haben keinen Einfluss auf die Höhe des Erhöhungsbetrags.

84.3

[1] Art. 83 Abs. 3 ist ebenfalls entsprechend anzuwenden. [2]Dies bedeutet, dass im Fall der Einstellung der Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsakts kein Erhöhungsbetrag gewährt wird, solange die Bezüge nur infolge der Aussetzung des Sofortvollzugs oder der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu zahlen sind.

84.4

Der Erhöhungsbetrag wird – wie sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung – grundsätzlich mit den Dezemberbezügen ausgezahlt, Art. 87 Abs. 1 (vergleiche auch Nr. 87.1.1).